

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundespräsident Moritz Leuenberger
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 15. August 2006
Präsidium

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir von der Eröffnung des Anhörungsverfahrens für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) durch das UVEK (BAKOM) am 9.6.06 Kenntnis genommen. Wir beteiligen wir uns als Dachorganisation von 82 Schweizer Sportverbänden wegen der sport-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vorlage gerne daran. Unsere Stellungnahme ist vom Exekutivrat von Swiss Olympic am 29. Juni 2006 verabschiedet worden; sie stützt sich u.a. auf eine Umfrage unter unseren Mitgliedverbänden. Wir verweisen auch auf unsere Vernehmlassung vom 10. Mai 2001 zur Revision des RTVG.

Wir beschränken uns nachfolgend auf diejenigen Bestimmungen, welche den privaten Sport in der Schweiz direkt betreffen. Hierzu gehören primär der 2. Titel, 1. Kapitel, 3. Abschnitt RTVV (Art. 10 – 21) mit den Ausführungsbestimmungen zu den Bereichen Werbung und Sponsoring und der 5. Titel, 1. Kapitel RTVV mit den Ausführungsbestimmungen betr. Zugang zu öffentlichen Ereignissen (Art. 64 – 67).

Grundsatzüberlegungen

Swiss Olympic nimmt davon Kenntnis, dass die künftigen Versorgungsgebiete für Radio- und Fernsehveranstalter mit einem Gebührenanteil (Gebührensplitting), die Höhe der einzelnen Gebührenanteile und die Gesamthöhe der neuen Empfangsgebühr nicht im Entwurf RTVV enthalten sind und erst in einem zusätzlichen zweiteiligen Verfahren mit Anhörung ab Herbst 2006 geregelt werden sollen.

Das bedeutet, dass sich die interessierten Kreise mit dem RTVV-Entwurf über eine in einem wichtigen Teil unvollständige Vorlage zu äussern haben. Wir bedauern diese sachlich unnötige, politisch unzweckmässige und zeitlich unerwünschte Aufspaltung. Gleiches gilt für den mit 172 Eingeladenen überdimensionierten Anhörungskreis.

Mit 74 Artikeln übertrifft die neue RTVV die alte Verordnung um rund 20 % und erreicht damit (noch ohne die ausstehenden Bestimmungen) eine zu hohe Regelungsdichte. Sie trägt wie schon das neue RTVG und zahlreiche Entscheide von Aufsichtsorganen und Gerichten zu einer weiteren, staatspolitisch eher unerwünschten Verrechtlichung der Medien bei. Swiss Olympic erwartet vom zuständigen Departement und vom Gesamtbundesrat eine Straffung der RTVV und den direkten Einbezug der noch ausgeklammerten Bestimmungen.

Auffallend ist, dass die Erläuterungen zur RTVV häufig nicht Bezug zum neuen RTVG, sondern vor allem zu den europäischen Regelwerken (EÜGF, EU-Fernsehrichtlinie) nehmen. Der Blick über die Grenzen zeigt, dass selbst die liberalmarktwirtschaftlich geprägte EU-Kommission die besondere Stellung des Sports erkannt und entsprechende Ausnahmen (z.B. im Sponsoring) geschaffen hat. Da die SRG langfristig der einzige Fernsehveranstalter bleiben wird, der landesweit und in drei Sprachen seine Programme ausstrahlt, hat Swiss Olympic als Dachorganisation des Schweizer Sports ein Interesse daran, dass die Bevölkerung Zugang zu allen wichtigen Sportveranstaltungen mit nationaler und internationaler Bedeutung hat. Dies setzt grosszügige Sponsoringregelungen auch für die SRG voraus. Die neue RTVV trägt diesem Erfordernis trotz gewisser Lockerungen im Bereich virtueller Werbung (Art. 14) ungenügend Rechnung. Es kann nicht Aufgabe der RTVV sein, via finanzielle Begrenzung der SRG eine Reduktion der Berichterstattung (Übertragungsrechte internationaler Sport-Grossveranstaltungen) und Einfrierung oder gar Schmälerung der Abgeltung nationaler Rechte (Fussball, Eishockey, Ski, Tennis) auszulösen.

Einzelbemerkungen zum Verordnungsentwurf

Art. 10/Begriffe

Swiss Olympic hält fest, dass die im Sport gängige Banden- und Leibchenwerbung nicht als „Schleichwerbung“ disqualifiziert werden kann, da dies die Fernsehveranstalter vor unlösbare Probleme stellen würde. Swiss Olympic erwartet eine diesbezügliche Präzisierung sowohl von Art. 10 RTVV wie auch des erläuternden Berichtes.

Art. 14/Virtuelle Werbung

Der Verordnungsentwurf rückt für die Übertragung von Sportveranstaltungen vom bisherigen Verbot virtueller Werbung ab. Swiss Olympic begrüsst diese Lockerung für den Sport.

Art. 15/Alkoholwerbung

Swiss Olympic kann sich den Vorschlägen, die sich im Wesentlichen an die europäischen Vorgaben und Praktiken halten, anschliessen.

Art. 17/Einfügung der Werbung

Die vorgesehene Regelung bedeutet eine Liberalisierung gegenüber der bisherigen Regelung der Unterbrecherwerbung. Swiss Olympic begrüsst diese Öffnung.

Art. 21/Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG

Absatz 1 beinhaltet eine unnötige Einschränkung der Einnahmemöglichkeiten über Werbung. Geld, das nicht auf dem Markt generiert werden kann, muss tendenziell über Gebührenerhöhungen beschafft werden.

Swiss Olympic hält die der SRG auferlegten Beschränkungen trotz der vom Gesetzgeber festgelegten asymmetrischen Finanzierung als überdimensioniert. Die Zulassung von Werbung auf geteiltem Bildschirm für die Übertragung von Sportveranstaltungen (Abs. 2) ist zwar zu begrüessen, darf aber in der Bedeutung nicht überschätzt werden, da sie kein grösseres Werbevolumen schafft. Der SRG Sponsoring in Form von Product Placement mit Ausnahme der Präsentation von Wettbewerbspreisen zu verwehren (Abs. 7) halten wir für ungerechtfertigt; Art. 14 RTVG wird damit zu rigide ausgelegt. Swiss Olympic beantragt Streichung von Art. 21 Abs. 7.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die SRG der einzige Veranstalter in der Schweiz ist, der heute noch über Mittel verfügt, um international relevante Übertragungsrechte einzukaufen. Wird die SRG in diesem Bereich weitergehend durch Entzug von Einnahmemöglichkeiten behindert, wird der Sport und die sportinteressierte Bevölkerung unangemessen benachteiligt.

Art. 64 – 67/Zugang zu öffentlichen Ereignissen

Der freie Zugang des Publikums zu Informationen über wichtige Ereignisse ist effizienter zu schützen und gesetzlich besser abzustützen als bisher. Zu diesen Ereignissen zählen gemäss den Erläuterungen des Bundesrats zum RTVG im Bereich des Sports „z.B. Olympische Spiele, Fussball-WM-Final, schweizerischer Cup-Final etc.“. Es liegt im Interesse der Sportorganisationen wie auch der SportlerInnen, dass solche Ereignisse nicht exklusiv im Pay-TV übertragen und damit einer weiteren sportinteressierten Öffentlichkeit entzogen werden.

Der vorgesehenen Regelung des Kurzberichterstattungsrechts stimmt Swiss Olympic zu. Erfasst werden nicht nur schweizerische (wie bisher), sondern auch internationale Programmveranstalter, die über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügen, und die (Sport-)Organisatoren des öffentlichen Ereignisses.

Swiss Olympic hält in Übereinstimmung mit den Aussagen des UVEK-Vorstehers und des Kommissionspräsidenten in der Ständeratsdebatte fest, dass der Organisator eines öffentlichen (Sport-)Ereignisses nicht gegen seinen Willen eine Berichterstattung zulassen muss, sondern nur, dass das Recht auf Kurzberichterstattung entsteht, wenn dieser Organisator einem Dritten das Exklusivrecht erteilt. Die neue präzise Regelung liegt im Interesse der Sportorganisationen und der SportlerInnen. Die bisherige Regelung gemäss altem RTVG und alter RTVV konnte relativ leicht umgangen und ausgehebelt werden.

Dringlichkeit

Nach dem mehrjährigen parlamentarischen Verfahren zum RTVG ist mit dem Splitting der Verordnung erneut eine Verzögerung zu befürchten. Swiss Olympic erwartet, dass mit einer raschen Vorlage und Verabschiedung dieser Verordnung durch den Bundesrat die Arbeiten beschleunigt und die eingetretenen Verzögerungen wieder aufgeholt werden können. Wir halten ein Inkrafttreten des RTVG mit allen dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen angesichts der Veränderungen in der Medienwelt, den Auswirkungen auf den Sport in der Schweiz, aus wirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen der Rechtssicherheit per 31.3.07 für unabdingbar.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Olympic Association



Jörg Schild
Präsident



Marco Blatter
CEO